

Interkommunale Zusammenarbeit

hier: Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach – Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommBIT“ AöR (aktueller Arbeitstitel)

Ergänzende Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung

- I. Auf die Textziffer 5. der Sachverhaltsdarstellung in der Beschlussvorlage vom 12.05.2009 des Ref. II zur FA-Sitzung am 20.05.2009 wird verwiesen. Der FA war daraufhin der Ziffer 3. des Beschlussvorschlages einstimmig beigetreten und hatte damit – betreffend das als sachgerecht erachtete „Worst-case-Szenario“, die *umsatzsteuerrechtlichen Aspekte* einer KommBIT-Gründung sowie die erforderlichen Änderungen des vorgelegten Entwurfs der *Unternehmenssatzung* – die Verwaltung beauftragt, entsprechende Klärungen herbeizuführen.

Daraufhin wurden am 28.05.2009, in der 36. Sitzung der Lenkungsgruppe Interkommunale Zusammenarbeit im Städtegroßraum Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach, die betreffenden Punkte behandelt. Unter besonderer Berücksichtigung des engen Zeitplans für eine KommBIT-Gründung ist seitens der Beteiligungsverwaltung hierzu abschließend anzumerken:

1. Worst-case-Szenario unter Einbeziehung umsatzsteuerrechtlicher Aspekte

Die von der Stadt Fürth schon im Vorfeld der Lenkungsgruppensitzung mandatierte Steuerberatungsgesellschaft teilte – nach einer bereits fernmündlich erfolgten Einbindung des Bayerischen Landesamtes für Steuern (in Nürnberg) – mit, dass eine verbindliche Auskunft zur umsatzsteuerlichen Behandlung der KommBIT-Leistungen gegenüber den drei Städten nicht sofort erteilt werden könne; vielmehr sei mit einer Dauer zwischen ein und zwei Monaten zu rechnen.

Insoweit bleiben die Bedenken bestehen, dass die KommBIT-Leistungen mittelfristig der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind (was – grundsätzlich – auch von den Verwaltungen der Städte Erlangen und Schwabach nicht anders gesehen wird). Unter exemplarischer Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) sowie Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MWStSystRL) und die hierzu – bzw. zur seinerzeit noch geltenden, in diesem Punkte aber inhaltsgleichen Sechsten MWSt-RL 77/388/EWG – jüngst ergangene EuGH-Entscheidung vom 16.09.2008, Rechtssache C-288/07 (Isle of Wight Council), sowie auf das ganz aktuelle EuGH-Urteil vom 04.06.2009 in der Rechtssache C-102/08 (SALIX Grundstücks-Vermietungsgesellschaft) muss die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Umsatzsteuerpflicht der KommBIT-Leistungen gegenüber den drei Städten als nicht gering angesetzt werden. Die Interpretation der bereits erfolgten Stellungnahmen zur EuGH-Entscheidung vom 16.09.2008 aus dem Schrifttum (vgl. *Korf* in IStR 2008, S. 738 f. sowie *Widmann* in DStR 2009, S. 1068) erhärten die Einschätzung einer zukünftigen Umsatzsteuerpflicht der betreffenden KommBIT-Leistungen, wobei auch *Korf* betont, dass die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die deutsche Rechtspraxis noch unklar sind (vgl. a.a.O., S. 739).

Spätestens das ganz aktuell ergangene „SALIX-Urteil“ und seine bedeutsame fiskalische Tragweite lässt aber eine Neujustierung der gefestigten Grundsätze – sei es nun der *Rechtslage* oder der *Rechtspraxis* – in der Besteuerung/Nicht-Besteuerung der (deutschen) öffentlichen Hand vermuten, in dessen Kontext die einschlägigen EU-Leitlinien zur Harmonisierung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems nicht zu ignorieren sein werden.

Bezieht man dann als ein weiteres – wesentliches – Risiko einer KommBIT-Gründung auch die Realisierbarkeit des in der vorgelegten Unternehmensplanung unterstellten (ab dem Jahr 2012 wirksam werden sollenden) Personalabbaus von bis dato 50,25 VKÄ auf dann 38,75 VKÄ in das Worst-case-Szenario ein, dann gelangt die Beteiligungsverwaltung zu folgenden – wiederum und lediglich grob schätzbaren – monetären Quantifizierungen:

Sollte die postulierte Personalreduktion *nicht* eintreten, wird der in der Mastervorlage (vgl. dort S. 9) ab dem Jahr 2012 mit 3,436 Mio. € angesetzte Personalaufwand sich stattdessen auf (gegenüber den Jahren 2010 und 2011) unveränderte 4,290 Mio. € belaufen. Der jährliche Kostenbedarf des KommBIT würde sich damit von 8,648 Mio. € (in den Jahren 2012 bis 2014) bzw. von 8,623 Mio. € (im Jahr 2015) auf ca. 9,5 Mio. € erhöhen.

Bei Hereinnahme einer möglichen Umsatzsteuerpflicht in das Worst-case-Szenario (vgl. oben) kämen – *bereits unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Vorsteuer-Erstattungsmöglichkeiten* (vgl. zu dieser grundsätzlichen Berechnungsmethodik S. 7 der Beschlussvorlage vom 12.05.2009 zur FA-Sitzung am 20.05.2009) – weitere, etwa 830 Tsd. € pro Jahr hinzu, womit der jährliche Einnahmen-/Ausgabenbedarf des KommBIT auf rd. 10,3 Mio. € steigen würde.

Bei einem – erneut vereinfacht eruierten – Kostenanteil der Stadt Fürth hieran in Höhe von 42,2 % würden sich die jährlichen IT-Kosten dann für die Stadt Fürth auf gerundet 4,4 Mio. € beziffern. Die Beteiligungsverwaltung hatte bereits zur FA-Sitzung am 20.05.2009 eine Analyse vorgelegt, dass infolge einer KommBIT-Gründung, also einer Auslagerung des Amtes IT auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen, Ausgaben von ca. 3,5 Mio. € bei der Stadt Fürth wegfallen würden, denen die oben genannten 4,4 Mio. € dann gegenüberzustellen wären.

Es muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die – gegenüber der Mastervorlage – seitens der Beteiligungsverwaltung modifizierten Plan-Gesamtkosten für den Zeitraum 2012 bis einschließlich 2015, also auch die mit 4,4 Mio. € auf die Stadt Fürth herunter gebrochenen Kostenanteile, von stark vereinfachten Berechnungsannahmen auszugehen hatten.

2. Änderungen der Unternehmenssatzung

Die Lenkungsgruppe konnte sich einstimmig auf den *Standort Fürth* im Falle einer KommBIT-Gründung verständigen (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung im jetzt vorliegenden Entwurfsstand zum 29.05.2009). Des Weiteren wird bezüglich des *Stammkapitals* sowie der hierzu seitens der drei Städte aufzubringenden *Stammeinlagen* auf § 3 Abs. 1 verwiesen. Die darin gewählte 2:2:1-Relation hat unter Hinweis auf Art. 50 Abs. 5 KommZG (Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamt-

schuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Unternehmenssatzung nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.) weitreichende Folgen für die drei Städte untereinander.

Die Fürther Stammeinlage (20 Tsd. €) ist im Wege außerplanmäßiger Haushaltsmittel bereitzustellen, sofern sie bereits im lfd. Haushaltsjahr dem KommBIT zufließen soll.

Inwieweit sich durch die Ausgliederung der Amtes IT (bestehender Regiebetrieb) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das gemeinsame Kommunalunternehmen (diese Ausgliederung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG ist eine *Umwandlung*, für die sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers aus § 1 Abs. 2 UmwG ergibt [vgl. Schreml/Bauer/Westner, Band III, zu Art. 49 KommZG, S. 5 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung]) noch weitere Haushaltslasten ergeben, kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden, da die Ausgliederungs(teil)bilanzen für die jeweiligen drei IT-Regiebetriebe noch nicht vorliegen. Mittels (barer) Spitzenausgleiche wird nach/bei der Ausgliederung der drei IT-Regiebetriebe dann die Stammeinlagen-Relation (2:2:1) im KommBIT gehalten.

Überdies konnten die Beteiligungsverwaltungen der Städte Erlangen und Fürth Erweiterungen der *Auskunft- und Kontrollrechte* des Verwaltungsrats des KommBIT sowie des jeweiligen Stadtrats der drei Städte erreichen. Auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 14 und insbesondere den neu eingefügten § 6 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 3 wird verwiesen.

Eine Verankerung *örtlicher sowie überörtlicher Prüfungsrechte nach den Art. 103 und 105 GO* war hingegen – und das wird ausdrücklich bedauert (die Beteiligungsverwaltung war den diesbezüglichen Stellungnahmen des RpA und des BKPV vollumfänglich beigetreten) – interkommunal *nicht* durchsetzbar.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 10.06.2009, Zeichen 12-1515 b – 3/08, grundsätzlich *keine Einwendungen* gegen die Errichtung des KommBIT erhoben; auf die Anlage 6 wird verwiesen. Hinsichtlich der Umsetzung der darin thematisierten, *notwendigen beiden Satzungsänderungen* soll noch in der lfd. Kalenderwoche ein entsprechender Umlaufbeschluss der Lenkungsgruppe erfolgen, so dass dem FA/StR am 24.06.2009 der endgültige Satzungsentwurf (mittels einer Ergänzung zur Unteranlage 21) vorgelegt werden kann.

II. Zur Sitzung von FA und StR am 24.06.2009

Fürth, 16.06.2009

Kämmerei

I.V.

